

„1.1.1. Gebäuden, sofern sie nicht unter Nummer 1.1.2. fallen,	
1.1.1.1. für je angefangene 500 Euro des Rohbauwertes	3,70
1.1.1.2. soweit der Rohbauwert schwer bestimmbar ist, für je angefangene 500 Euro der Herstellungskosten	2
mindestens	65“

bb) In Unternummer 1.3. Unternummer 1.3.2. wird nach der Angabe „§ 64“ die Angabe „LBO“ eingefügt.

b) Nummer 7 wird wie folgt geändert:

aa) In der Spalte „Gebühr Euro“ werden nach der Angabe „das Dreifache der Gebühr zu Nummer 1.“ die Wörter „Die Gebühr bezieht sich auf die Grundgebühr Baugenehmigung (vgl. Nummer 1).“ angefügt.

bb) In der Spalte „Nummer und Gegenstand“ wird der Satz 3 „Die Gebühr für die Prüfung des Brandschutznachweises nach Nummer 24.2. ist gesondert dreifach zu erheben“ aufgehoben.

c) Nummer 22 wird wie folgt gefasst:

„22. Amtshandlungen im Rahmen der Marktüberwachung von Bauprodukten (§§ 84a, b und c LBO)

22.1. Marktüberwachung von harmonisierten Bauprodukten; Amtshandlungen nach der Verordnung (EU) 2019/1020 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über Marktüberwachung und die Konformität von Produkten sowie zur Änderung der Richtlinie 2004/42/EG und der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 und (EU) Nr. 305/2011 (ABl. L 169 vom 25.6.2019, S. 1) in Verbindung mit dem Marktüberwachungsgesetz (MüG) vom 9. Juni 2021 (BGBl. I S. 1723)

nach Zeitaufwand nach Nummer 40.

312 **Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Erlass eines Besonderen Gebührenverzeichnisses für die Bauaufsichtsbehörden des Saarlandes sowie für Amtshandlungen der bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerinnen und -feger nach der Landesbauordnung**

Vom 26. November 2024

Aufgrund des § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Erhebung von Verwaltungs- und Benutzungsgebühren im Saarland vom 24. Juni 1964 (Amtsbl. S. 629), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (Amtsbl. I S. 1566), verordnet das Ministerium für Inneres, Bauen und Sport im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen und für Wissenschaft:

Artikel 1

Die Verordnung über den Erlass eines Besonderen Gebührenverzeichnisses für die Bauaufsichtsbehörden des Saarlandes sowie für Amtshandlungen der bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerinnen und -feger nach der Landesbauordnung vom 3. September 2015 (Amtsbl. I S. 656), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 17. Mai 2023 (Amtsbl. I S. 762), wird wie folgt geändert:

1. In der Eingangsformel werden die Angabe „das Gesetz vom 15. Februar 2006 (Amtsbl. S. 474, 530)“ durch die Angabe „Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (Amtsbl. I S. 1566)“ und die Wörter „Ministerium für Inneres und Sport“ durch die Wörter „Ministerium für Inneres, Bauen und Sport“ sowie die Wörter „Ministerium für Finanzen und Europa“ durch die Wörter „Ministerium der Finanzen und für Wissenschaft“ ersetzt.
2. Die Anlage wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Unternummer 1.1. Unternummer 1.1.1. wird wie folgt gefasst:

<p>22.1.1. Überprüfung der Merkmale von Produkten nach Artikel 11 Abs. 3 der Verordnung (EU) 2019/1020 in Verbindung mit § 7 Abs. 2 MüG durch die Überprüfung von Unterlagen, die Durchführung physischer Überprüfungen anhand von angemessenen Stichproben und die Durchführung von Laborprüfungen</p>	<p>nach Zeitaufwand nach Nummer 40.</p>	<p>Verordnung (EU) Nr. 305/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2011 zur Festlegung harmonisierter Bedingungen für die Vermarktung von Bauprodukten und zur Aufhebung der Richtlinie 89/106/EWG des Rates (ABl. L 88 vom 4.4.2011, S. 5, berichtigt durch ABl. L 103 vom 12.4.2013, S. 10)</p>	<p>nach Zeitaufwand nach Nummer 40.</p>
<p>zu Nummer 22.1.1: Die Gebühren sind nur zu erheben, wenn die Überwachung eine behördliche Anordnung oder ein Revisions schreiben zur Folge hat, dessen Maßgaben die Grundlage für eine behördliche Anordnung sein können, oder wenn die Überwachung der Erfüllung einer behördlichen Auflage oder Anordnung dient.</p>	<p>nach Zeitaufwand nach Nummer 40.</p>	<p>22.2.1. Aufforderung zur Korrektur der Nichtkonformität eines Bauproduktes nach Artikel 59 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 22.2.2. Maßnahme nach Artikel 59 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 305/2011</p>	<p>nach Zeitaufwand nach Nummer 40.“</p>
<p>22.1.2. Aufforderung zur Erreichung von Korrekturmaßnahmen durch den Wirtschaftsakteur nach Artikel 16 Abs. 2 und 3 der Verordnung (EU) 2019/1020</p>	<p>nach Zeitaufwand nach Nummer 40.</p>	<p>d) Nummer 24 wird wie folgt geändert</p>	<p>aa) In Unternummer 24.1. Unternummer 24.1.1. werden die Wörter „Verordnung über Prüfpersonal und technische Prüfungen nach der Landesbauordnung (PPVO)“ durch die Wörter „Verordnung über die Prüfberechtigten und Prüfsachverständigen nach der Landesbauordnung (Prüfberechtigten- und Prüfsachverständigenverordnung – PPVO)“ ersetzt.</p>
<p>22.1.3. Anordnung des Rückrufs, Anordnung der Rücknahme eines Produktes oder Untersagung oder Einschränkung der Bereitstellung eines Produktes auf dem Markt nach den Artikel 16 Abs. 5 und Artikel 19 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2019/1020</p>	<p>nach Zeitaufwand nach Nummer 40.</p>	<p>bb) In Unternummer 24.2. Unternummer 24.2.1. werden die Wörter „Verordnung über Prüfpersonal und technische Prüfungen nach der Landesbauordnung (PPVO)“ durch die Angabe „PPVO“ ersetzt.</p>	<p>e) In Nummer 25 Text „zu Nummer 25.“ wird der neue Absatz 2 „Bei der Verlängerung der Geltungsdauer einer isolierten Abweichung, Befreiung und Ausnahme wird die Gebühr bis 1/3 der zu Nummern 25.1–25.18 errechneten Gebühr erhoben, jedoch mindestens die jeweilige Mindestgebühr“ angefügt.</p>
<p>22.1.4. Sonstige Amtshandlungen nach der Verordnung (EU) Nr. 2019/1020, die nicht in den Nummern 22.1.1 bis 22.1.3 bestimmt sind</p>	<p>nach Zeitaufwand nach Nummer 40.</p>	<p>f) Nummer 28 Unternummer 28.4. wird wie folgt gefasst:</p>	<p>„28.4. Auskünfte aus dem Baulastenverzeichnis oder Einsicht in das Baulastenverzeichnis je Flurstück</p>
<p>22.2. Marktüberwachung von harmonisierten Bauprodukten; Amtshandlungen nach der</p>			<p>25–205</p>

**zu Unternummer
28.4.:**

Die Höchstgebühr je Auskunft zusammenhängender Flurstücke eines Grundstücks beträgt max. 205 Euro“

- g) In Nummer 31 Unternummer 31.2. wird die Angabe „17a Abs. 6 LBO“ durch die Angabe „§ 17a Abs. 6 LBO“ ersetzt.
- h) Nummer 34 wird wie folgt geändert:
- aa) In Spalte „Nummer und Gegenstand“ werden in der Bezeichnung des Gegenstandes die Wörter „Verordnung über Prüfpersonal und technische Prüfungen nach der Landesbauordnung“ durch die Angabe „PPVO“ ersetzt.
- bb) In Unternummer 34.1. wird in der Spalte „Gebühr Euro“ die Angabe „275–500“ durch die Angabe „275–1 000“ ersetzt.
- cc) In Unternummer 34.2. wird in der Spalte „Gebühr Euro“ die Angabe „275–500“ durch die Angabe „275–1 500“ ersetzt.
- dd) In Unternummer 34.3. wird in der Spalte „Gebühr Euro“ die Angabe „500–4 000“ durch die Angabe „500–5 000“ ersetzt.

- i) In Nummer 36 wird in der Spalte „Nummer und Gegenstand“ die Bezeichnung des Gegenstandes wie folgt gefasst:
„Gewährung von Einsicht in Bauakten“
- j) Nummer 40 wird wie folgt geändert:
- aa) Unternummer 40.1. wird wie folgt geändert:
- aaa) In Unternummer 40.1.1. wird in der Spalte „Gebühr Euro“ die Angabe „80,50“ durch die Angabe „93,60“ ersetzt.
- bbb) In Unternummer 40.1.2. wird in der Spalte „Gebühr Euro“ die Angabe „63,60“ durch die Angabe „71,40“ ersetzt.
- bb) In Unternummer 40.3. wird in der Spalte „Gebühr Euro“ die Angabe „31,80“ durch die Angabe „35,70“ ersetzt.

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Saarbrücken, den 26. November 2024

Der Minister für Inneres, Bauen und Sport

Jost